

99073001000000, 99073001000000

Kirchenaustritt

Heruntergeladen am 23.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121366673/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99073001000000, 99073001000000
Leistungsbezeichnung I	Kirchenaustritt
Leistungsbezeichnung II	Austritt aus Kirchen oder sonstigen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (Kirchenaustritt) erklären.
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Kündigung Religionsmitgliedschaft, Kündigung Kirchenmitgliedschaft, Austrittsbescheinigung, Kirchenaustritt, Kirchensteuer
Leistungstyp	Leistungsobjekt
Leistungsgruppierung	Kirche (073)
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	Besteuerung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Sonstige Steuern (1060800)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	07.09.2021
Fachlich freigegen durch	Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	§§ 1 bis 5 Kirchnaustrittsgesetz NRW (KiAustrG) § 124 Satz 2 Justizgesetz NRW (JustG NRW) i. V. m. Nummer 5 der Anlage 2 zu § 124 § 3 Kirchensteuergesetz NRW (KiStG) https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gl_d_nr=2&ugl_nr=2220&bes_id=4353&menu=0&sg=0&aufgehoben=N&keyword=Kirchnaustrittsgesetz#det0 https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=100000000000000000673#ANLAGEN https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gl_d_nr=6&ugl_nr=610&bes_id=3550&menu=0&sg=0&aufgehoben=N&keyword=Kirchnaustrittsgesetz#det0 https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gl_d_nr=2&ugl_nr=2220&bes_id=4353&menu=0&sg=0&aufgehoben=N&keyword=Kirchnaustrittsgesetz#det0 https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=100000000000000000673#ANLAGEN https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gl_d_nr=6&ugl_nr=610&bes_id=3550&menu=0&sg=0&aufgehoben=N&keyword=Kirchnaustrittsgesetz#det0
Teaser	Den Austritt aus einer Kirche oder einer sonstigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft des öffentlichen Rechts können Sie bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Amtsgericht erklären. Alternativ können Sie den Austritt bei einer Notarin/einem Notar in öffentlich beglaubigter Form erklären (was zusätzliche Kosten verursacht). Von dort wird die Erklärung an das zuständige Amtsgericht weitergeleitet
Volltext	Kirchen oder sonstige Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften können im deutschen Recht als sogenannte Körperschaft des öffentlichen Rechts ausgestaltet sein. Sie können als Körperschaften des öffentlichen Rechts von ihren Mitgliedern Kirchensteuer erheben. Mit der wirksamen

Modul

Sachverhalt

Erklärung des Austritts gegenüber dem Amtsgericht enden Ihre Mitgliedschaft und zum Monatsende auch Ihre (Kirchen-)Steuerpflicht. Den Austritt können Sie mündlich oder mit notarieller Beglaubigung schriftlich gegenüber dem Amtsgericht erklären, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz haben. Mit der Austrittserklärung erhalten Sie vom Amtsgericht eine Austrittsbescheinigung.

Erforderliche Unterlagen

Bitte bringen Sie einen gültigen Personalausweis oder einen Reisepass mit einer aktuellen Meldebescheinigung mit.

Wenn Sie für ein Kind unter 14 Jahren den Austritt erklären und alleine sorgeberechtigt sind, haben Sie auch dies ggf. nachzuweisen.

Die Zugehörigkeit zu einer Kirche oder einer sonstigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft müssen Sie nicht nachweisen.

Voraussetzungen

- Den Austritt müssen Sie bei dem Amtsgericht erklären, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz haben. Fehlt ein fester Wohnsitz, erklären Sie den Austritt dort, wo Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- Sie können den Austritt selbst erklären, wenn Sie das 14. Lebensjahr vollendet haben und nicht geschäftsunfähig sind. Für Kinder unter 14 Jahren und Geschäftsunfähige muss die oder der sorgeberechtigte gesetzliche Vertreter/in (Eltern, Vormund, Pfleger/-in) den Austritt erklären. Die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern müssen für das Kind zusammen beim Amtsgericht bzw. Notar vorsprechen. Besteht ein alleiniges Sorgerecht, müssen Sie dieses gegebenenfalls nachweisen. Kinder ab dem 12. Lebensjahr müssen dem Austritt zustimmen. Die Kinder müssen daher mit den Sorgeberechtigten beim Amtsgericht bzw. beim Notar erscheinen.
- Sie haben zwei Möglichkeiten, die Austrittserklärung abzugeben: Sie können Ihren Austritt gegenüber dem Amtsgericht mündlich oder schriftlich erklären.
- Die mündliche Erklärung müssen Sie direkt gegenüber dem Urkundsbeamten des zuständigen Amtsgerichts abgeben.
- Die schriftliche Erklärung müssen Sie gegenüber einer

Modul

Sachverhalt

Notarin oder einem Notar abgegeben und beglaubigen lassen. Die von der Notarin oder dem Notar beglaubigte Erklärung wird dann dem Amtsgericht vorgelegt. Sie können den Austritt nicht durch ein einfaches Schreiben erklären.

- Sie müssen den Austritt persönlich erklären, das heißt, dass Sie zur mündlichen oder schriftlichen Abgabe der Erklärung keine andere Person bevollmächtigen können.
- In der Austrittserklärung müssen Sie die nachfolgenden Daten angeben: eindeutige Bezeichnung der Kirche, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, aus der Sie austreten wollen, Familiennamen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Wohnanschrift, Familienstand, Ort und Kirchengemeinde der Taufe (soweit bekannt).

Kosten

Gebühr: 30,00 EUR. Die Gebühr ist im Voraus zu entrichten. In besonderen Fällen kann die Gebühr mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse oder aus Billigkeit ermäßigt oder erlassen werden. Im Fall der notariellen Beglaubigung der Austrittserklärung (schriftliche Austrittserklärung) können für die Notarin bzw. den Notar weitere Gebühren anfallen.

Verfahrensablauf

Für den mündlich erklärten Austritt beim Amtsgericht beachten Sie bitte folgenden Ablauf:

- Ermitteln Sie gegebenenfalls zunächst, welches Amtsgericht für Ihren Wohnsitz zuständig ist. Hierfür können Sie die deutschlandweite Adressdatenbank nutzen. Der Link ist unten aufgeführt.
- Vereinbaren Sie einen Termin für Ihre Austrittserklärung beim Amtsgericht. Hierfür steht Ihnen die Online-Terminbuchung der NRW-Justiz zur Verfügung. Der Link ist unten aufgeführt.
- Zu Ihrem Termin bringen Sie einen gültigen Personalausweis oder einen Reisepass mit einer aktuellen Meldebescheinigung mit.
- Entrichten Sie die Gebühr in Höhe von 30,00 EUR (Vorausgebühr). Die Gebühr können Sie entweder bei der Zahlstelle vor Ort im Amtsgericht bezahlen oder Sie lösen eine elektronische Kostenmarke.
- Sie erklären bei den Urkundsbeamten des Amtsgerichts persönlich den Austritt. Hierüber wird

Modul

Sachverhalt

eine sogenannte Niederschrift gefertigt. Mit der Unterzeichnung dieser Niederschrift ist Ihre Austrittserklärung wirksam.

- Sie erhalten nach Abgabe der Erklärung unverzüglich eine Bescheinigung über Ihren Austritt für Ihre Unterlagen. In der Bescheinigung wird angegeben, wann Ihre Erklärung wirksam geworden ist.
- Das Amtsgericht informiert die Kirche oder sonstige Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft und das Meldeamt über den Austritt. Das Meldeamt schickt die Daten elektronisch an die Finanzverwaltung zur Änderung Ihrer persönlichen Lohnsteuerabzugsmerkmale. Für weitere Informationen im Zusammenhang mit dem Wegfall der Steuerpflicht wenden Sie sich bitte an das zuständige Finanzamt.
- Mit der wirksamen Austrittserklärung entfallen für den Bereich des staatlichen Rechts alle Rechte und Pflichten, die auf Ihrer persönlichen Zugehörigkeit zur Kirche oder sonstigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft beruhen.

Wenn Sie den Austritt schriftlich erklären, müssen Sie die Austrittserklärung gegenüber einer Notarin oder einem Notar abgeben, die bzw. der Ihre Erklärung beglaubigt. Die Erklärung schicken Sie oder die Notarin bzw. der Notar anschließend dem Amtsgericht. Die notariell beglaubigte Austrittserklärung wird mit dem Eingang beim Amtsgericht wirksam. Beachten Sie bitte, dass für die notarielle Beglaubigung über die Gebühr von 30,00 EUR hinaus zusätzliche Kosten anfallen können.

Bearbeitungsdauer

Die Bearbeitung erfolgt sofort, soweit die Gebühr gezahlt ist und die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind. Bei einer mündlichen Austrittserklärung gegenüber dem Amtsgericht müssen Sie einen Termin vereinbaren. Hierfür steht Ihnen die Online-Terminbuchung der NRW-Justiz zur Verfügung (siehe Link unten). An einigen Amtsgerichten ist gegebenenfalls auch eine telefonische Terminvereinbarung möglich. Bitte beachten Sie, dass es bei hoher Nachfrage zu Wartezeiten bei der Terminvergabe kommen kann. Weitere Hinweise zur Terminvergabe finden Sie auf der Webseite des für Sie

Modul	Sachverhalt
	zuständigen Amtsgerichts. Bei weiteren Fragen zur Terminvergabe können Sie sich telefonisch an Ihr Amtsgericht wenden.
Frist	Der Austritt wird mit Ablauf des Tages wirksam, an dem die Niederschrift des Amtsgerichts über Ihren Austritt unterzeichnet wird bzw. die schriftliche, notariell beglaubigte Erklärung beim Amtsgericht eingeht. Die Kirchensteuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Erklärung Ihres Kirchenaustritts wirksam geworden ist.
weiterführende Informationen	- Über die Adressdatenbank können Sie das örtlich zuständige Amtsgericht ermitteln: https://www.justizadressen.nrw.de - Online-Termine können Sie unter folgendem Link buchen: https://justiztermine.nrw.de/ - Informationen zur elektronischen Kostenmarke erhalten Sie unter: https://www.justiz.nrw/JM/doorpage_online_verfahren_projekte/projekte_fuer_partner_der_justiz/elektronische_kostenmarke/index.php - Im Justizportal des Bundes und der Länder können Sie eine elektronische Kostenmarke erwerben: https://justiz.de/kostenmarke/index.php - Allgemeine Informationen zum Kirchenaustritt können Sie auf der Seite der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen abrufen: https://www.justiz.nrw.de/BS/recht_a_z/K/Kirchenaustritt/index.php - Weiterführende Informationen können Sie auch auf der Internetseite Ihres Amtsgerichts finden. Hierzu geben Sie im Suchfeld Kirchenaustritt ein.
Hinweise	Eine Austrittserklärung in einfacher Schriftform (ohne notarielle Beglaubigung) ist nicht möglich. Sie können zur mündlichen oder schriftlichen Abgabe Ihrer Austrittserklärung nicht andere Personen bevollmächtigen
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Austritt aus einer Kirche oder sonstigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft des öffentlichen Rechts • Erklärung beim Amtsgericht des Wohnsitzes

Modul	Sachverhalt
	• Erklärung mündlich oder schriftlich durch notariell beglaubigte Erklärung • Bescheinigung über Austritt wird durch das Amtsgericht unverzüglich erteilt • Mit dem wirksamen Kirchenaustritt endet die Kirchensteuerpflicht zum Monatsende.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	keine
Ursprungsportal	Leaving the church, Kirchenaustritt